

# REITERVEREIN BALVE e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### **Name, Sitz und Organisationszugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen „ REITERVEREIN BALVE e.V.“ – nachstehend kurz „ RV“ genannt. Er hat seinen Sitz in Balve und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Menden eingetragen.
2. Der RV gehört als Mitglied dem Märkischen Reiterverband e.V. und über diesen dem Pferdesportverband Westfalen e.V. sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. an. Er gehört ferner dem Stadtsportverband und über diesen dem Kreissportbund Märkischer Kreis sowie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der RV bezweckt die Förderung der Gesundheit aller Personen, insbesondere der Jugend, in allen Disziplinen des Pferdesports.
2. Hierbei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Gewinnung und Betreuung von aktiven Mitgliedern jeden Alters, vornehmlich auch Jugendlicher, sowie von fördernden Mitgliedern;
  - die Unterweisung seiner Mitglieder im art- und tierschutzgerechtem Umgang mit dem Pferd sowie in der Ausbildung von Reiter und Pferd für den Pferdesport;
  - die Förderung seiner Mitglieder in den Disziplinen des Leistungssports sowie im Breitensport;
  - die Durchführung von Reitturnieren und anderen, dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
  - die Beschaffung und Unterhaltung der zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen sowie die Besorgung der dafür erforderlichen Mittel.
3. Der RV kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben andere Institutionen gründen oder sich an solchen beteiligen.
4. Der RV verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RV. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des RV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle in der Satzung genannten Ämter und Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Jedoch können Aufwandsentschädigungen an Personen gezahlt werden, die auftragsgemäß an bestimmten Aufgaben des RV mitwirken.

Für alle in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die weiblichen und diversen Sprachformen, wenn diese Funktionen entsprechend wahrgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des RV können natürlich und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein und zwar:
  - als aktive, den Pferdesport ausübende Mitglieder;
  - als fördernde, die Aufgaben des RV ideell oder materiell unterstützende Mitglieder;
  - als Ehrenmitglieder, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben.
  
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, durch den Vorstand.  
  
Personen, die bereits Mitglied eines anderen Reitervereins sind, müssen ihre „Stamm-Mitgliedschaft“ gemäß der Leistungsprüfungsordnung (LPO) erklären. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem RV unverzüglich anzuzeigen.
  
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.
  
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets zur Beachtung der Grundsätze des Tierschutzes verpflichtet, so insbesondere:
  - die Pferde artgerecht einzustallen, zu ernähren und zu pflegen;
  - den Pferden regelmäßig und ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
  - die Pferde artgerecht auszubilden und jede unzulässige Misshandlung oder unzulängliche Transporte oder sonstiges unreiterliches Verhalten zu unterlassen.

5. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, im Turniersport die Regeln der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu befolgen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand – wenn er der Berufung zugunsten des Mitgliedes abhelfen will- spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung vorzulegen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet gilt. Sofern es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied handelt, gilt Vorstehendes jedoch mit der Maßgabe, dass für den endgültigen Ausschluss und Abwahl aus dem Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes ruht bis zur endgültigen Entscheidung und wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes kommissarisch ausgeübt.

#### **§4**

##### **Mitgliedsbeiträge, Arbeitsbeiträge und Gebühren**

Von jedem Mitglied ist ein jährlich im Voraus zu erbringender Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In jedem Kalenderjahr verpflichtet sich jedes „aktive“ Mitglied Arbeitsleistungen gegenüber dem Verein zu erbringen. Der in jedem Jahr in Rechnung erstellte Mitgliedsbeitrag ist binnen eines Monats nach Erhebung fällig. Die Ausgleichsbeiträge für nicht erbrachte Arbeitsleistungen werden am Ende eines jeden Jahres errechnet und mit den Mitgliedsbeiträgen für das dann laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

#### **§5**

##### **Vereinsorgane**

Die Organe des RV sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### **§6**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des RV an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins einberufen und wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist rechtzeitig, wenn sie drei Wochen vor Datum der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins nach außen ausgehängt wird. Der

Vorstand soll ebenfalls in möglichen Vereinsmitteilungen, örtliche Zeitung, E-Mail und Website auf die Mitgliederversammlung hinweisen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und die fälligen Beiträge bzw. Gebühren bis zum laufenden Geschäftsjahr bezahlt haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn gemäß dem 2. Absatz ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist.

4. Beschlüsse und Wahlen, ausgenommen Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und in offener Abstimmung gefasst, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Wahl bzw. Bestätigung sowie Abwahl und Ausschluss der Mitglieder des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter für vier Geschäftsjahre;
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren;
  - der Erlass bzw. die Bestätigung der Jugendordnung;
  - die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des RV;
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des RV.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

## §7

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende;
  - zwei stellvertretende Vorsitzende;
  - der Geschäftsführer
  - der Jugendleiter
  - bis zu acht weitere Mitglieder können ernannt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendleiter, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben auch darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für die jeweils laufende Wahlperiode. Der Jugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Vorsitzende allein oder einer seiner Stellvertreter in Verbindung mit dem Geschäftsführer vertreten den RV gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zusammen und ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn von dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zumindest zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung per E-Mail oder per Telekommunikation ist zulässig.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des RV zuständig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

## **§8**

### **Tierschutzbeauftragter**

Der Vorstand kann einen Tierschutzbeauftragten berufen, dem die Überwachung der Mitglieder des RV hinsichtlich der Einhaltung ihrer in § 3 Ziffer 4 genannten Verpflichtungen obliegt. Im Falle von etwaigen, ihm bekannt werdenden Verstößen gegen diese Verpflichtungen hat er dem Vorstand Bericht zu erstatten.

## **§9**

### **Jugendordnung**

1. Der RV hat eine Jugendabteilung, die eine „Jugendversammlung“ und eine „Jugendleitung“ bildet. Hierzu wird eine Jugendordnung erstellt, die, auch bei Änderungen, von der Jugendversammlung zu beschließen und von der Mitgliederversammlung des RV zu bestätigen ist.
2. Die Jugendordnung muss enthalten, dass die Jugendleitung von der Jugendversammlung gewählt wird und der/die Jugendleiter/in gemäß § 7 Ziffer 2. zu bestätigen ist. Sie muss enthalten, dass die Jugendabteilung sich nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig leitet und die Jugendleitung über die Verwendung von Mitteln, die der Jugendabteilung unmittelbar zufließen, nach Abstimmung mit der Geschäftsführung des RV selbständig entscheidet.

## **§10**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben des RV. Sie obliegt nach den Weisungen des Vorstandes der Verantwortung des Geschäftsführers. Dieser kann, falls es der Geschäftsablauf erfordert, Hilfskräfte gegen Entgelt zuziehen.. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit durch einen vom Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater und hinsichtlich satzungsgemäßer Verwendung der Mittel durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Das letztgenannte Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§11**

### **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Änderungsantrag muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein. Der Änderungsbeschluss obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind die im Rahmen der Vereinsgründung oder einer Satzungsänderung und deren Anmeldung erforderlich werdenden Satzungsänderungsergänzungen des Amtsgerichts bzw. Finanzamtes. Hierzu ist der Vorstand durch die jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung explizit in jedem Fall bevollmächtigt.

## §12

### Auflösung

1. Die Auflösung des RV kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Auflösungsbeschluss obliegt einer nur hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des RV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Vereinigung des privaten Rechts, die es im Sinne der reitsportlichen Förderung der Jugend zu verwenden ist.

Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Diese Satzung ist in vorstehender Form am 3. März 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.